

Flüchtlinge und Asylbewerber im Alb-Donau-Kreis

Informationen

Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Entwicklungen	2
1. Das Asylverfahren, Begriffsbestimmungen	3
2. Unterbringung der Flüchtlinge	5
A. Dreigliedriges Aufnahmesystem in Baden-Württemberg.....	5
B. Kostenerstattungspauschale des Landes	5
C. Gemeinschafts- und Ausweichunterkünfte im ADK, Stand April 2015	6
D. Anschlussunterbringung	7
3. Leistungen	8
A. Geldleistungen für Asylbewerber	8
B. Versorgung im Krankheitsfall	9
C. Einmalige Leistungen.....	9
D. Sprachförderung	9
4. Teilhabe	10
A. Schule und Bildung	10
B. Arbeit.....	10
C. Arbeits- und Helferkreise	11
5. Fragen und Antworten	12
 Impressum.....	 15

Aktuelle Entwicklungen

Mit dieser Broschüre informieren wir über die aktuellen Entwicklungen im Bereich Flüchtlinge und Asylbewerber im Alb-Donau-Kreis.

Die Zahl der Flüchtlinge steigt weiter an und ein Ende der Zugänge ist bisher nicht absehbar. Insgesamt sind weltweit so viele Menschen auf der Flucht wie seit dem zweiten Weltkrieg nicht mehr. Viele Flüchtlinge kommen deshalb nach Europa, nach Deutschland, nach Baden-Württemberg. Aufgrund der andauernden Krisen und Kriege - etwa in Syrien, im Irak und in Teilen Afrikas – werden die Fluchtbewegungen voraussichtlich weiter anhalten.

Nach der Zugangsprognose des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von Mitte Februar 2015 sollten in diesem Jahr etwa 33.000 Erstantragsteller in Baden-Württemberg aufgenommen werden. Anfang Mai 2015 wurde diese Prognose nach oben korrigiert: 55.000 Erstantragsteller werden nun erwartet.

Baden-Württemberg nimmt damit 12,9 Prozent der Menschen auf, die nach Deutschland kommen. In die Aufnahmequote nicht miteinberechnet sind Folgeantragsteller. Das sind Personen, die wiederholt einen Asylantrag stellen. Eine Anhebung der Prognose im Laufe des Jahres ist nicht ausgeschlossen. Das Land, der Landkreis und die Kommunen sind in der Pflicht, den Menschen humanitäre Aufnahme und Unterbringung zu bieten. Auch in den kommenden Jahren wird dies eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung.

Der Alb-Donau-Kreis hat eine Aufnahmequote (am Landesanteil) von 1,9 Prozent. Das wären in diesem Jahr etwa 1.050 Flüchtlinge. Zum 30. Juni 2015 waren 26 verschiedenen Nationen in den Gemeinschafts- und Ausweichunterkünften des Kreises untergebracht. Die am stärksten vertretenen Herkunftsländer sind: Serbien, Kosovo, Gambia, Nigeria, Syrien, Eritrea.

In den Gemeinschafts- und Ausweichunterkünften befinden sich aktuell 632 Personen. Hinzu kommen 147 Personen, die in der vorläufigen Unterbringung außerhalb in Wohnungen oder in der vorgezogenen Anschlussunterbringung in den Gemeinden sind.

1. Das Asylverfahren, Begriffsbestimmungen

Menschen verlassen ihre Heimat aus den unterschiedlichsten Gründen: Sie suchen Schutz vor Krieg oder Verfolgung, sie fliehen vor den Folgen einer Naturkatastrophe oder sie erhoffen sich in einem anderen Land ein besseres Leben. Das Völkerrecht zieht eine klare Trennlinie zwischen Menschen, die zur Flucht gezwungen sind ("Flüchtlinge"), und Menschen, die aus eigenem Antrieb – meist aus wirtschaftlichen Gründen – ihr Land verlassen ("Migranten").

Flüchtling

Laut Artikel 1A der Genfer Flüchtlingskonvention ist ein Flüchtling eine Person, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will...“.

Ob eine derartige Verfolgung vorliegt, wird in einem Asylverfahren festgestellt.

Asylsuchender

Ein Ausländer, der in Deutschland Schutz vor Verfolgung sucht, muss sich als Asylsuchender melden. Hierzu wendet er sich zunächst persönlich an eine Erstaufnahmeeinrichtung. Im nächsten Schritt kann er dann einen Asylantrag stellen. Dies geschieht in einer Außenstelle des BAMF, die der Erstaufnahmeeinrichtung zugeordnet ist.

Dublin-Verfahren

Als Asylberechtigter wird nicht anerkannt, wer über einen „sicheren Drittstaat“ in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Als „sichere Drittstaaten“ gelten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und (nach gesetzlicher Regelung) Norwegen und die Schweiz. Im Dublin-Verfahren wird der für die Prüfung eines Asylantrags zuständige Staat festgestellt. Damit wird sichergestellt, dass jeder Asylantrag nur von einem Mitgliedstaat inhaltlich geprüft wird.

Aufenthaltserlaubnis, Ablehnung oder Abschiebungsverbot

Ein Asylberechtigter und demnach politisch Verfolgter im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG erhält eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland. Asylbewerber, deren Asylantrag vom BAMF abgelehnt wurde, müssen laut Gesetz Deutschland verlassen, soweit nicht ein Abschiebungsverbot oder Abschiebungshindernis besteht. Das BAMF entscheidet nämlich im Zuge des Asylverfahrens auch über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten.

Subsidiär Schutzberechtigter

Eine Abschiebung ist verboten, wenn im Zielstaat der Abschiebung beispielsweise Folter, Todesstrafe, unmenschliche und erniedrigende Strafe oder Behandlung oder andere erhebliche konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohen. In diesen Fällen erteilt die Ausländerbehörde in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 4 Abs. 1 AsylVfG. Gleiches gilt zum Beispiel für Schwerkranke, die im Herkunftsstaat nicht ausreichend behandelt werden können. Bei solchen Abschiebungsverboten erteilt die Ausländerbehörde in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen oder eine Duldung.

Aufenthaltsgestattung

Während das Asylverfahren läuft, dürfen sich die Asylbewerber im Bundesgebiet aufhalten. Nachdem sie ihren Asylantrag gestellt haben, erhalten sie eine Aufenthaltsgestattung. Das BAMF informiert den Asylbewerber über den Ablauf des Asylverfahrens sowie über seine Rechte und Pflichten im Verfahren.

Duldung

Die Duldung ist nach der Definition des deutschen Aufenthaltsrechts eine „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ von ausreisepflichtigen Ausländern. Sie stellt keinen Aufenthaltstitel dar und begründet daher auch keinen rechtmäßigen Aufenthalt. § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) regelt, wessen Abschiebung ausgesetzt wird und aufgrund dessen eine Duldung (§ 60a Abs. 4 AufenthG) erhält; dies sind insbesondere Fälle, in denen eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (zunächst) nicht durchgeführt werden kann. Die Duldung dient ausschließlich dazu, dem Ausländer zu bescheinigen, dass er ausländerbehördlich registriert ist und von einer Durchsetzung der bestehenden Ausreisepflicht für den genannten Zeitraum abgesehen wird.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind unter 18-Jährige, die ohne ihre Eltern oder Personensorgeberechtigten außerhalb ihres Herkunftslandes Schutz vor Verfolgung suchen. In Deutschland wird ein ausländischer Minderjähriger, der unbegleitet einreist, nach § 42 Achten Buch Sozialgesetzbuch vom Jugendamt in Obhut genommen, wenn sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

2. Unterbringung der Flüchtlinge

A. Dreigliedriges Aufnahmesystem in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg besteht ein dreigliedriges Aufnahmesystem: Erste Station für Asylbewerber und die meisten sonstigen Flüchtlinge im Land ist die Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA). Hier wird der Asylbewerber registriert und auf übertragbare Krankheiten untersucht. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in der LEA beträgt etwa sechs Wochen.

Derzeit sind folgende Standorte in Betrieb: Karlsruhe (mit der Außenstelle Mannheim), Meßstetten und Ellwangen. Weitere Standorte sind geplant in Mannheim (als eigener LEA-Standort), Schwäbisch Hall und Freiburg.

Von der LEA aus werden die Asylsuchenden und Flüchtlinge den unteren Aufnahmebehörden bei den Stadt- und Landkreisen zugeteilt (sogenannte vorläufige Unterbringung). Dies geschieht nach bereits erläuterten Bevölkerungsschlüssel.

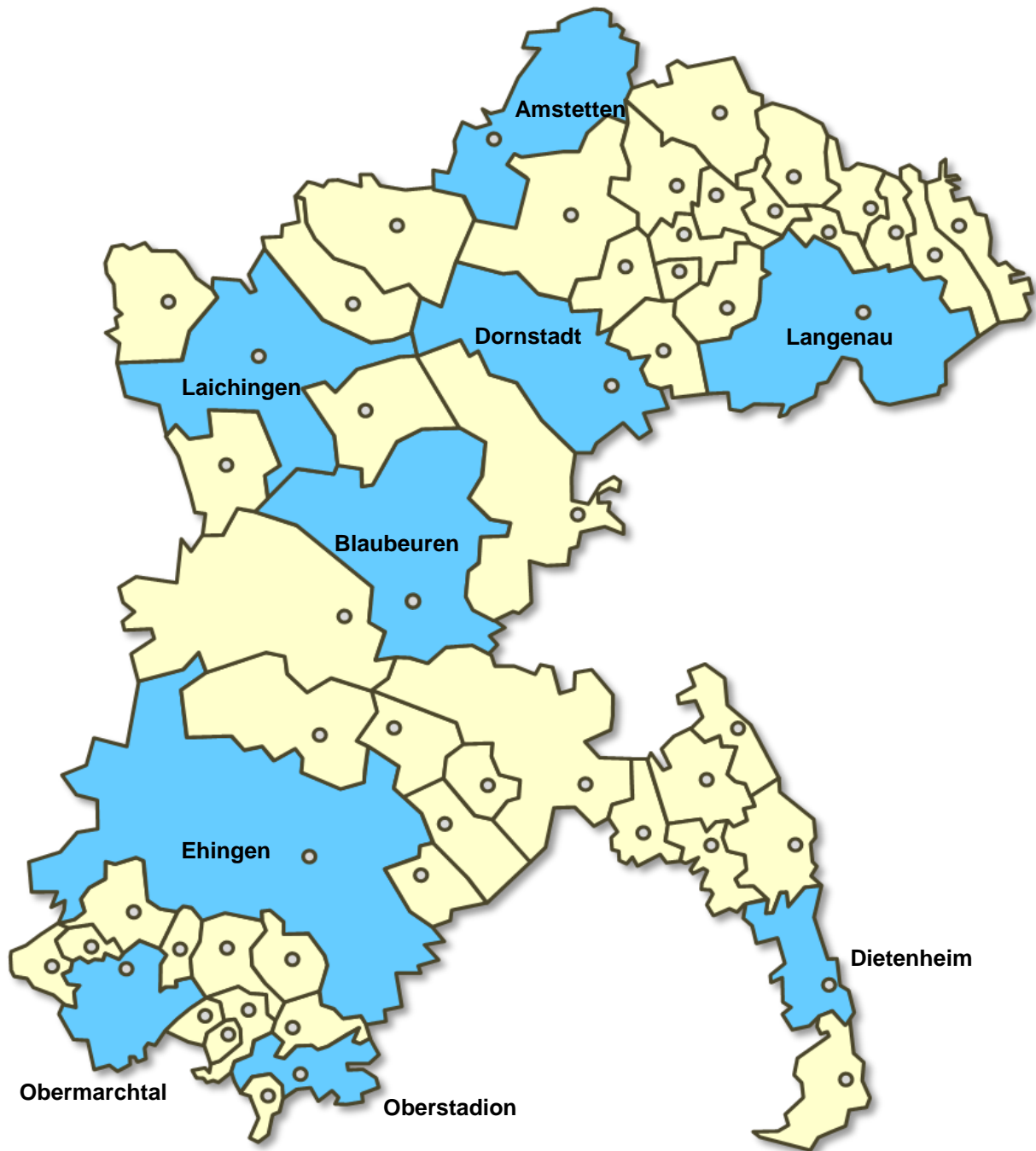
Die vorläufige Unterbringung durch die Landkreise erfolgt in Gemeinschaftsunterkünften und Ausweichunterkünften. In den Kreisen werden die Betroffenen bis zum Abschluss des Asylverfahrens – längstens jedoch für zwei Jahre – untergebracht.

Nach dem Ende der vorläufigen Unterbringung durch den Landkreis werden die Flüchtlinge innerhalb des Landkreises auf die kreisangehörigen Gemeinden in die sogenannte Anschlussunterbringung verteilt.

B. Kostenerstattungspauschale des Landes

Der Landkreis erfüllt mit der Unterbringung von Asylbewerbern eine Landesaufgabe. Daher erstattet das Land den Stadt- und Landkreisen die Ausgaben. Für die gesamte Verfahrensdauer erhalten die Landkreise im Jahr 2015 pauschal 13.260,00 Euro pro Asylbewerber (Erstantragsteller). Abweichende Regelungen gelten für Kontingentflüchtlinge und Altfälle. Die Pauschale wird für 18 Monate gewährt (Durchschnittaufenthaltsdauer) - unabhängig davon, wie lange die Verfahren tatsächlich dauern. Damit sollen alle Kosten abgedeckt sein: Liegenschaftsausgaben (3.055,53 Euro), Verwaltungsausgaben einschließlich der Anschlussunterbringung (1.610,88 Euro), Leistungsausgaben (6.042,39 Euro), Krankenausgaben (1.832,33 Euro) und Betreuungsausgaben (990,68 Euro). In der Betreuungspauschale enthalten sind einmalig 91,36 Euro für Sprachförderung.

C. Gemeinschafts- und Ausweichunterkünfte im ADK, Stand Mai 2015



Unterkünfte	Plätze	Geplante Unterkünfte	Plätze
Amstetten	40	Laichingen	80-100
Blaubeuren	200		
Dietenheim	40		
Dornstadt	160		
Ehingen (3 Standorte)	126		
Langenau (2 Standorte)	144		
Oberstadion	30		
Obermarchtal	40		
Gesamt	780		

D. Anschlussunterbringung

Die Zahl der neu in Deutschland und damit auch in Baden-Württemberg ankommenden Asylbewerber und Flüchtlinge ist auf Höchstwerte angestiegen. In Folge davon, stehen wir als Landkreis zunehmend vor dem Problem, die ankommenden Flüchtlinge unterzubringen. Deshalb sind wir gesetzlich dazu aufgefordert, die „Anschlussunterbringung“ dieser Menschen in den Städten und Gemeinden unverzüglich anzugehen.

Auch die Gemeinden sind nach den Bestimmungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (§ 18 Abs. 1) in der Pflicht, bei der Unterbringung von Asylbewerbern in die Anschlussunterbringung mitzuhelfen. Hierbei wird auf die jährliche Information zum Thema Anschlussunterbringung verwiesen. Maßgeblich ist bei der Verteilung grundsätzlich der errechnete Aufnahmeschlüssel, der sich an der Anzahl der aufzunehmenden Personen und der Einwohnerzahl der Gemeinden orientiert.

Wie bereits erwähnt, werden in die Anschlussunterbringung Personen zugewiesen, deren Verfahren abgeschlossen ist (mit Erteilung der Duldung) oder die sich schon länger als zwei Jahre in den Gemeinschafts- oder Ausweichunterkünften befinden. Abweichende Einzelfallregelungen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Soweit eine vorzeitige Verlegung in die vorläufige Unterbringung außerhalb erfolgt, sind vorrangig schutzbedürftige Personen zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form der Unterbringung besteht nicht.

2013 wurden 35 Personen in die Anschlussunterbringung verlegt. Im vergangenen Jahr konnte eine Anzahl von 89 Personen festgehalten werden. Zum 31. Mai 2015 wurde mit 107 Personen bereits in der ersten Jahreshälfte ein Höchststand verzeichnet.

3. Leistungen

A. Geldleistungen für Asylbewerber

Asylbewerber in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA), in der vorläufigen Unterbringung in den Kreisen und in der Anschlussunterbringung in den Gemeinden erhalten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) folgende Leistungen:

- Grundleistungen für den notwendigen Bedarf an Ernährung,
- Unterkunft, Heizung, Kleidung,
- Gesundheits- und Körperpflege,
- Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts.

Neben den Grundleistungen erhalten die Asylbewerber einen Barbetrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums - das sogenannte Taschengeld. Dieses ist für Ausgaben wie Verkehr, Nachrichten, Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Bildung sowie andere Waren und Dienstleistungen.

Regelbedarfsstufe	Leistungsberechtigte	Bargeldbedarf soziokulturelles Existenzminimum	Leistungen Grundleistungen	Gesamt
gültig ab 1. März 2015		Euro/mtl.	Euro/mtl.	Euro/mtl.
1	Allein Stehender, Allein Erziehender	143,00 €	216,00 €	359,00 €
2	Ehegatten/Lebenspartner	129,00 €	194,00 €	323,00 €
3	Erwachsener Haushaltsangehöriger ab 18 Jahre	113,00 €	174,00 €	287,00 €
4	Jugendlicher vom Beginn 15. Lj. Bis Vollendung 18. Lj.	85,00 €	198,00 €	283,00 €
5	Kind vom Beginn 7. Lj. bis Vollendung 14. Lj. 6 bis 13 Jahre alt	92,00 €	157,00 €	249,00 €
6	Kind bis Vollendung 6. Lj. 0 bis 5 Jahre alt	84,00 €	133,00 €	217,00 €

B. Versorgung im Krankheitsfall

Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände ist die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung zu gewähren. Dazu gehören auch Arznei- und Verbandmittel sowie sonstige zur Besserung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen. Frauen in der Schwangerschaft werden ärztlich betreut. Sie erhalten eine Hebammenhilfe und ihnen werden Arznei-, Verband- und Heilmittel gewährt. Zudem können sonstige Leistungen gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind.

C. Einmalige Leistungen

Asylbewerber werden im Rahmen von Bildung und Teilhabe gefördert. Das sind Leistungen, die in Deutschland hilfebedürftigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 25. Lebensjahr gewährt werden können. Es handelt sich um Zusatzleistungen, die zusätzlich zur Sozialhilfe gewährt werden. Durch die Leistungen soll das soziokulturelle Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen sowie von Schülerinnen und Schülern im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Bildungsteilhabe sichergestellt werden. Dabei geht es beispielsweise um Mittagsverpflegung, Schulbedarf, Klassenfahrten oder Schülerbeförderung.

Fahrtkosten (zu behördlichen Terminen) werden nach Absprache gewährt. Dies betrifft vor allem Aufwendungen die zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes entstehen. Beispielsweise Fahrten zur „Anhörung“ oder zum Konsulat zwecks einer Passbeschaffung.

D. Sprachförderung

Alle Flüchtlinge erhalten während der vorläufigen Unterbringung Gelegenheit, Grundkenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben. An allen Standorten der Gemeinschaftsunterkünfte werden fortlaufend Deutschkurse angeboten oder geplant.

Um dieses Angebot zu ermöglichen arbeiten wir mit qualifizierten Bildungsträgern wie dem Internationaler Bund e.V. - Bildungszentrum Ulm, dem Internationaler Bund IB – Ehingen, dem Evangelischen Diakonieverband Ulm/Alb-Donau und weiteren fachkundigen Sprachkurslehrern zusammen.

Die ehrenamtliche Unterstützung - vor allem im Bereich von Hausaufgabenbetreuung oder ergänzenden Konversationskursen - ist sehr hilfreich.

4. Teilhabe

A. Schule und Bildung

Kinder haben in Deutschland nicht nur ein Recht auf Bildung, sondern es ist sogar deren Pflicht.

„Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. [...] Schulpflichtig im Sinne des Satzes 1 ist auch, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Baden-Württemberg gestattet ist oder wer hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil; die Schulpflicht beginnt sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland und besteht bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht“ (§ 72 Abs.1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)). Schulbildung steht somit Asylbewerberkindern gleichermaßen offen wie deutschen Kindern.

Sofern geeignete Plätze zur Verfügung stehen, wird auch der Kindergartenbesuch ermöglicht und begrüßt.

B. Arbeit

Asylbewerber und geduldete Ausländer dürfen nach drei Monaten rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland eine Arbeit aufnehmen. Allerdings gilt das „Vorrangprinzip“:

- alle deutschen Arbeitnehmer,
- EU-Bürger, Bürger aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz,
- sowie Ausländer mit Arbeitsberechtigung, unbefristeter Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung in Deutschland.

Geprüft wird das von der Bundesagentur für Arbeit. Abweichende Regelungen bei Engpassberufen sind möglich. Ab einem Aufenthalt von 15 Monaten entfällt die Vorrangprüfung.

Unabhängig vom Arbeitsverbot in den ersten drei Monaten können Asylbewerber gemeinnützige Arbeiten übernehmen. Diese gemeinnützige Arbeit ist möglich bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern. Für die gemeinnützige Arbeit wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro/Stunde gezahlt. Maximal 100 Stunden dürfen pro Monat geleistet werden. Der erarbeitete Betrag wird nicht als Einkommen angerechnet.

C. Arbeits- und Helferkreise

Im Alb-Donau-Kreis leben viele Migranten aus unterschiedlichen Herkunftsländern. Der Arbeitskreis Migration Alb-Donau-Kreis macht es sich zur Aufgabe, deren Integration zu unterstützen und ein friedliches Zusammenleben in unserer Gesellschaft zu fördern. Er unterstützt und koordiniert als überregionaler Träger die Helferkreise in ihrer Arbeit und verteilt die vom Kreis zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Haupt- und ehrenamtliche Betreuer arbeiten vernetzt zusammen. Der Ansprechpartner des Arbeitskreis Migration Alb-Donau ist Herr Bausenhardt, 1. Vorsitzender, akm@peter-bausenhardt.de.

Die Arbeits- und Helferkreise in Blaubeuren, Blaustein, Dintenhofen, Dornstadt, Obermarchtal, Oberstadion, Schelklingen, Langenau, Lonsee, Regglisweiler, Westerheim sowie der Ehinger Freundeskreis für Migranten e.V. in Ehingen, leisten einen wichtigen Beitrag zur Integration. Als ehrenamtliche Helfer unterstützen sie Asylbewerber in verschiedensten Belangen des Lebens. Sie sind vor Ort eine große Stütze für hilfsbedürftige Personen und zeigen, wie ein gesellschaftliches Miteinander umgesetzt werden kann. Hauptthemen der Helferkreise sind: Freizeitgestaltung, Kinderbetreuung, Konversationskurse und Hausaufgabenbetreuung, Dolmetscherdienste, Begleitdienste, Fahrdienste, Patenschaften, Spendenakquise, Öffentlichkeitsarbeit.

5. Fragen und Antworten

1. Gemeinschafts- und Ausweichunterkünfte – Hausrecht?

Als untere Aufnahmebehörde ist der Alb-Donau-Kreis für den Verfahrensablauf zuständig. Er besitzt das Hausrecht; die Bewohner und Nutzer der Unterkünfte unterliegen damit der Nutzungsordnung. Entsprechende Hinweise befinden sich auf den Aushängen in der jeweiligen Unterkunft. Besuche, Aktionen und Bekanntmachungen von Arbeits- oder Helferkreisen am Informationsbrett sollten vorher abgesprochen werden. Auch Besuche außerhalb unserer Öffnungszeiten sind im Vorfeld anzumelden.

2. Wie sind die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden geregelt?

Die Ausländerbehörde des Landratsamtes umfasst den gesamten Alb-Donau-Kreis (nicht jedoch die Stadt Ehingen):

- Hauptsitz Ulm: Fachdienst Ordnung u. Verkehr, Schillerstraße 30, 89077 Ulm
- Außenstelle Ehingen: Fachdienst KFZ-Zulassung und Fahrerlaubnisse; Hauptstraße 41, 89584 Ehingen; zuständig für die Verwaltungsräume Munderkingen, Allmendingen und Schelklingen

Die Stadt Ehingen besitzt eine eigene Ausländerbehörde und ist zuständig für die Große Kreisstadt Ehingen sowie die dazugehörigen Gemeinden.

- Rechts- und Ordnungsamt, Marktplatz 1, 89584 Ehingen

3. Sind Asylbewerber krankenversichert?

Leistungen bei Krankheit werden über das Asylbewerberleistungsgesetz gewährt. Versicherungsschutz - zum Beispiel Haftpflicht - besteht nicht.

4. Welcher Arzt/ Zahnarzt kann aufgesucht werden?

Es besteht eine freie Arzt-/Zahnarztwahl. Wir empfehlen, dass nach Möglichkeit die am Ort vorhandenen Praxen genutzt werden.

5. Wie werden Arztbesuche organisiert?

Die Personen dürfen ihre Arzttermine selbst vereinbaren. Bei Bedarf werden sie dabei unterstützt. Für Fahrkosten zum Arzt müssen die Asylbewerber selbst aufkommen. Der erforderliche Behandlungsschein ist beim Landratsamt - Fachdienst 44 Flüchtlinge, Staatliche Leistungen - erhältlich.

6. Werden Notfallbehandlungen bei Krankheit gewährt?

Notfallpraxen fordern zur Abrechnung den erforderlichen Behandlungsschein an. Bei einer stationären Behandlung beantragt die Klinik die Kostenübernahme.

7. In welcher Apotheke können Medikamente beschafft werden?

Die vom Arzt ausgestellten Rezepte können normalerweise in jeder Apotheke eingelöst werden. Die Apotheke nimmt das Rezept entgegen und rechnet die Kosten für die Medikamente ab. Es ist keine Zuzahlung zu leisten. Wichtig ist, dass die Personen ihre Aufenthaltsgestattung oder Duldung und die Bestätigung über die Befreiung von der Zuzahlung (Bestätigung wird vom Landratsamt ausgestellt) vorzeigen. Dies gilt für „Kassenrezepte“. Die Kosten für Medikamente, die auf grünen oder blauen Rezepten verordnet werden, müssen die Personen selbst bezahlen.

8. Können Bankgeschäfte erledigt werden?

Ja, volljährige Personen sollten nach Ihrer Aufnahme in der Unterkunft bei der örtlichen Sparkasse oder Bank ein Konto (Guthabenkonto) eröffnen.

9. Welche Einkaufsgeschäfte dürfen genutzt werden?

Neuankömmlinge im Alb-Donau-Kreis erhalten für die ersten Wochen Wertgutscheine, die sie in zahlreichen Geschäften (nach Absprache) einlösen können. Nach der Kontoeröffnung (etwa nach einem Monat) können sie mit dem zur Verfügung stehenden Bargeld in jedem Geschäft einkaufen.

10. Dürfen Asylbewerber reisen?

Asylsuchende und geduldete Ausländer dürfen grundsätzlich nach drei Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet deutschlandweit reisen. Sie brauchen keine Erlaubnis, wenn sie ihren Wohnsitz für eine kurze Zeit verlassen.

Gleichzeitig soll jedoch gewährleistet werden, dass die Soziallasten zwischen den Ländern gerecht verteilt werden. Dazu wird für Asylbewerber und Geduldete, deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, der Wohnsitz festgelegt, an dem Sozialleistungen erbracht werden.

11. Wie ist der Versicherungsschutz für Ehrenamtliche geregelt?

Das Land Baden-Württemberg hat zum Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz für bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement Sammelversicherungsverträge abgeschlossen. Durch die Verträge soll das Ehrenamt gestärkt und die ehrenamtlich Engagierten vor möglichen finanziellen Folgen, die sich aus dem Engagement ergeben, geschützt werden. Es handelt sich nicht um einen Versicherungsschutz, der Kraft Gesetz besteht, sondern um eine freiwillige Absicherung des Landes zu Gunsten der Ehrenamtlichen.

Der Versicherungsschutz greift nicht bei juristischen Personen und eingetragenen Vereinen. Ebenfalls sind die Versicherungsleistungen im Kfz-Bereich weitestgehend eingeschränkt. Zudem besteht ein Nachrangprinzip zu anderen Versicherungen.

Der betreuende Versicherungsdienst ist die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, an die man sich im Schadensfall wenden kann. Individuelle Absicherungen durch die Städte/Gemeinden werden jedoch dadurch nicht ausgeschlossen. Weitere Infos unter: www.ehrenamt-bw.de oder <http://www.ecclesia.de>.

12. Sind Sachspenden erwünscht?

Die Grundleistungen (Gesundheits- und Körperpflege, Kleidung. etc.) und die Leistungen zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (Verkehr, Freizeit. etc.) stellt das Landratsamt. Außerdem werden Möbel und Haushaltsgegenstände zur Verfügung gestellt (Bett, Bettwäsche, Schrank, Teller, Tassen, Besteck, etc.). Eine Lagerung von Sachspenden ist aus Kapazitätsgründen nicht möglich. Bei Spenden für Kinder sind Schulrucksäcke, Kinderwägen oder Kinderkleidung sinnvoll. Elektrogeräte müssen vor Inbetriebnahme von einem Fachmann auf Funktionsfähigkeit geprüft werden. Es ist daher eher davon abzuraten.

13. Dürfen Asylbewerber „Nachbarschaftshilfe“ leisten? Wenn ja, in welchem Umfang?

Freiwillig dürfen Asylbewerber gerne in die integrative Nachbarschaftshilfe miteinbezogen werden. Diese Tätigkeiten werden jedoch nicht im Rahmen gemeinnütziger Arbeit anerkannt.

14. Dürfen Asylbewerber in Vereinen mitmachen? Wie ist die Versicherung geregelt?

Asylbewerber haben jederzeit die Möglichkeit sich Vereinen anzuschließen. Eine Versicherung besteht über die Mitgliedschaft im Verein.

15. Werden Vereinsbeiträge vom Landratsamt übernommen?

Vereinsbeiträge werden für Personen, die noch keine 18 Jahre alt sind, als Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt. Alle weiteren Personen müssen die Vereinsbeiträge selbst bezahlen.

Haben Sie weitere Fragen? Melden Sie sich gerne bei uns.

Herr Erwin Bolach, Fachdienstleiter Flüchtlinge, Staatliche Leistungen
Tel.: 0731/185-4388, erwin.bolach@alb-donau-kreis.de

Frau Alexandra Bluschke, Integrationsbeauftragte
Tel.: 0731/185-4361, alexandra.bluschke@alb-donau-kreis.de

Weitere Informationen:

<http://www.alb-donau-kreis.de/sozial/fluechtlinge.php>

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Dezernat 4 Jugend und Soziales
Fachdienst Flüchtlinge, Staatliche Leistungen
Wilhelmstraße 23-25, 89073 Ulm

Stand: Juni 2015

Informationen: Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Bundesregierung Baden-Württemberg
Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)
Innenministerium Baden-Württemberg
Integrationsministerium